1. Satzung zur Änderung der Satzung für die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde Werther

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 Sätze 1und 21 Abs. 2 Nr. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) vom 28. Januar 2003 (GVBI 2003 S.41) zuletzt geändert durch Gesetz 08.04.2009 (S.220 + 345) hat der Gemeinderat der Gemeinde Werther in der Sitzung vom 25. 02. 2010 folgende Satzung über die Benutzung öffentlicher Einrichtungen der Gemeinde beschlossen.

Artikel 1 (Änderung der Satzung)

Der § 2 (Räumlichkeiten, Einrichtungen) erhält folgende Neufassung:

Zur Nutzung werden zur Verfügung gestellt:

im Ortsteil **Großwechsungen**

	Versammlungsraum 1 Hauptstraße 30	Versammlungsraum 2 Hauptstraße 30	Dorfgemeinschaftsraum FFW - Hauptstraße 30
Zulässige Per- sonenzahl max.	15 Personen	30 Personen	80 Personen
Räumlichkeiten:	Raum: 22 m²	Raum: 45 m²	Saal: 105 m²
	Küche Toiletten	Küche unten Toilette unten	Küche Toiletten
Einrichtungen:	Tische 15 Stühle Geschirr	Tische 30 Stühle	Tische 80 Stühle Geschirr

im Ortsteil Günzerode

	Versammlungsraum Am Hagen 2
Zulässige Personenzahl max.	30 Personen
Räumlichkeiten:	Raum: 32 m²
	Küche Toilette
Einrichtung	Tische 30 Stühle Geschirr

im Ortsteil <u>Haferungen</u>

	Bungalow Siedlung 9	Versammlungsraum Kirchplatz 4
Zulässige Per- sonenzahl max:	35 Personen	25 Personen
Räumlichkeiten:	Raum: 53 m²	Raum: 40 m²
	Küche Toilette	Küche Toilette
Einrichtungen:	Tische 30 Stühle Geschirr	Tische 25 Stühle Geschirr

im Ortsteil <u>Immenrode</u>

	Saal Dorfgemeinschaftshaus Dorfstraße	Klubraum Dorfgemeinschafts-haus Dorfstraße	ehemal. Gaststätte Dorfgem.haus
Zulässige Per- sonenzahl max:	Gewerbliche Nutzung möglich 120 Personen	20 Personen	30 Personen
Räumlichkeiten:	Saal: 225 m²	Raum: 41 m²	Raum: 36 m²
	Küche Toiletten	Küche Toiletten	Küche Toiletten
Einrichtungen:	Tische 110 Stühle Schankeinrichtung Geschirr	Tische 15 Stühle Geschirr	Tische 20 Stühle Geschirr

im Ortsteil Kleinwechsungen

	Dorfgemeinschaftshaus Schulstraße 30	Schulungsraum der FFW Dorfstraße
Zulässige Per- sonenzahl max:	35 Personen	Gewerbliche Nutzung möglich 75 Personen
Räumlichkeiten:	Raum: 39 m²	Raum: 80 m²
	Küche Toiletten	Küche Toiletten
Einrichtungen:	Tische 40 Stühle Geschirr	Tische 70 Stühle Geschirr

im Ortsteil <u>Mauderode</u>

	Saal Dorfstraße	Schulungsraum FFW Dorfstraße
Zulässige Per- sonenzahl max:	Gewerbliche Nutzung möglich 150 Personen	40 Personen
Räumlichkeiten:	Saal: 152 m²	Raum: 122 m²
	Toiletten	Küche
Einrichtungen:	Tische 140 Stühle Schankeinrichtung	Tische 38 Stühle Geschirr

im Ortsteil <u>Pützlingen</u>

	Saal Versammlungsraum		Vorraum Saal
	Dorfstraße 27	Dorfstraße 27	Dorfstraße 27
	Gewerb. Nutzung möglich		
Zulässige Personenzahl max:	150 Personen	30 Personen	30 Personen
Räumlichkeiten:	Saal: 231 m²	Raum: 34 m²	35 m²
	Küche	Küche	Küche
	Toiletten	Toiletten	Toilette
Einrichtungen:	Tische	Tische	Ohne Heizung
	120 Stühle	30 Stühle	Ohne Ausstattung
	Geschirr	Geschirr	5

im Ortsteil Werther

	Schulungsraum FFW Kleinwerther	Dorfgemeinschaftsraum FFW Großwerther
Zulässige Per- sonenzahl max:	30 Personen	30 Personen
Räumlichkeiten:	Raum: 35 m²	40m² inklusive Küche
	Küche Toiletten	Toilette
Einrichtungen:	Tische 25 Stühle Geschirr	Tische 30 Stühle Geschirr

Artikel 2 Inkrafttreten

Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung für die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde Werther tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Gemeinderates der Gemeinde Werther sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden bekundet.

Beschluss- und Genehmigungsvermerk:

- 1. Mit Beschluss Nr.:40/10 vom 25. 02. 2010 wurde die 1. Satzung zur Änderung der Satzung für die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde Werther beschlossen.
- 2. Die Kommunalaufsicht des Landratsamtes Nordhausen hat mit Schreiben vom 19. 03. 2010 Akt.-Zei.: .30/092.6/Rie die1. Satzung zur Änderung der Satzung für die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde Werther rechtsaufsichtlich gewürdigt und die vorzeitige Bekanntmachung gem. § 21 Abs. 3 Satz 3 ThürKO genehmigt.

Bekanntmachungshinweis:

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Werther, d. 22. 03. 2010 Gemeinde Werther

Bürgermeister

